

Handlungsempfehlungen

zur Ausübung des Volleyballsports unter Berücksichtigung von Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die Entscheidungen der Politik, Länder und zuständigen kommunalen Behörden sind Voraussetzung für die Umsetzung des Trainings- und Wettkampfbetriebs im Volleyballsport.

Stand: 4. Juli 2020

1. Allgemeine Informationen

Voraussetzung ist die offizielle Freigabe des Sportbetriebs durch die Kommunen.

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter (m/w/d) gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Das vorliegende Dokument versteht sich als Arbeitspapier zum Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb regionaler Spielklassen im Volleyball.

Da es in den Regionen unterschiedliche Vorgaben und Bestimmungen gibt, muss jeder Verein, jede Mannschaft die kommunalen Regularien bezüglich Corona ergänzen/berücksichtigen bzw. zusätzlich einhalten. Wichtig dabei ist es auch, die Trainingsprozesse und -abläufe den jeweiligen – sich ggf. auch kurzfristig – veränderten Situationen anzupassen.

Aus diesem Grund sind keine Empfehlungen bezüglich des Beginns der einzelnen Phasen mit Datum abgegeben worden; das jeweilig mögliche Startdatum einer Phase soll/muss unter Berücksichtigung der örtlichen/regionalen/kommunalen Begebenheiten festgelegt werden.

Dies gilt für den einzelnen Sportler wie für die Gemeinschaft, Trainingsgruppen, Sportstätten und Sportgeräte jeweils individuell differenziert.

Die Aufnahme des Gruppentrainings von Jugend- und Erwachsenenmannschaften kann nur unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Gesetze und Regelungen erfolgen, hier insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus der jeweiligen Kommune mit den sich daraus ergebenden Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldtatbeständen.

Bei dem Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb ist darauf zu achten, dass dabei weiterhin eine regelmäßige Abstimmung mit den zuständigen Behörden und dem Fachverband stattfindet und bei Bedarf die nötigen Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben vorgenommen werden.

Ein auf den veröffentlichten Vorgaben (Landesverordnungen) des zuständigen Landesministeriums und der Kommune basierendes Konzept ist vom Ausrichter bei Überprüfungen der zuständigen Behörde vorzulegen.

An Betreiber von öffentlichen oder privaten Sportanlagen:

Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist. Vor Aufnahme des Trainingsbetriebs sollte idealerweise mit dem jeweiligen Ansprechpartner bezüglich der Sportflächenvergabe Kontakt aufgenommen werden, da dort die örtlichen Zuständigkeiten bekannt sind (können je nach Kommune unterschiedliche Ansprechpartner/Behörden sein).

Bei An- und Abreise (u.a. Fahrgemeinschaften) sind die allgemein gültigen kommunalen Regeln zu beachten.

2. Hygienemaßnahmen

Voraussetzung ist die offizielle Freigabe des Sportbetriebs durch die Kommune.

2.1 Es müssen grundsätzlich die Hygienevorschriften eingehalten werden:

- Abstand halten bzw. kontaktfreier Umgang
- regelmäßiges gründliches Hände waschen mit Seife und desinfizieren
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Abstand halten, insbesondere im Krankheitsfall
- Wunden mit Pflaster bzw. Verband schützen
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten
- Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen gem. der Regelungen von Ländern und Kommunen
- Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist möglich
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen
- keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude für den ausschließlichen Zweck, das für die Sportart zwingend erforderliche/n Sportgeräte/n zu entnehmen oder zurückzustellen, ist erlaubt
- keine besondere Gefährdung von der Risikogruppe angehörenden Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes
- Zuschauer und Begleitpersonen (u. a. Eltern) gemäß allgemein gültiger regionaler Regeln

2.2 Zusätzliche Vorgaben für das Indoor-Training:

- Der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten ist dann erlaubt, wenn der Verein/Betreiber ein auf den jeweiligen Standort angepasstes Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat.
- In geschlossenen Räumen und Sportstätten ist für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft zu sorgen.
- Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse sind auf die vorab definierte Zeit beschränkt.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen muss während der Pausen ein Frischluftaustausch stattfinden und es muss dafür gesorgt werden, dass die Trainingsgruppen sich nicht begegnen.
- Die Türen (z. B. zum Spielfeld) sollten nach Möglichkeit offengehalten werden, um unnötigen Kontakt mit Türgriffen möglichst zu vermeiden

3. Weitere Informationen und Dokumentation

Neben den kommunalen und örtlichen Vorgaben sind nachfolgende Regelungen zu berücksichtigen:

- Es gelten die Leitplanken des DOSB: [Link](#)
- Wiedereinstieg in den Wettkampfbetrieb: folgt zeitnah
- Unterschriftenliste zur Handlungsempfehlung: [Link](#)

Alle Beteiligten bzw. Erziehungsberechtigten dokumentieren mit ihrer Unterschrift, sich damit aktiv an einer Eindämmung der Pandemie und Abflachung der Infektionskurve des Corona Virus COVID-19 zu beteiligen. Eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten im Falle von minderjährigen aktiven Mitgliedern, auch deren Einverständniserklärung wird vorausgesetzt. Alle hiervon betroffenen Personen erklären persönlich und schriftlich ihre Kenntnisnahme und ihr Einverständnis bezüglich der aufgestellten Maßnahmen, Handlungen und Vorgaben – bei Minderjährigen zusätzlich durch einen Erziehungsberechtigten.

4. Allgemeiner Einstieg in den Trainingsbetrieb

Nachfolgend werden Szenarien des Wiedereinstiegs in den Trainingsbetrieb unter Einhaltung der notwendigen regionalen Vorgaben und Regeln beschrieben:

- Bei allen Trainingseinheiten muss ein eingetragener Trainer/Betreuer anwesend sein, die Namen aller am Training beteiligten Personen sind zwecks eventueller Nachfragen vorab bei den Verantwortlichen (Corona-Beauftragter/Abteilungsleitung/Vorstand) zu hinterlegen.
- Alle Sportler tragen sich je teilgenommenem Training in die Anwesenheitsliste ein bzw. die Trainer/Betreuer füllen diese Liste aus; sie wird vom anwesenden Trainer abgezeichnet und 4 Wochen aufbewahrt. Auf Anforderung ist sie den örtlichen Behörden vorzulegen.
- Alle Sportler und Trainer/Betreuer werden über die Sonderregeln und die besondere Fürsorgepflicht belehrt. Sie müssen vor der Sportausübung unterschreiben, dass sie die Inhalte gelesen, verstanden, akzeptiert haben und umsetzen werden!
- Umkleidekabinen und Nassbereiche (Duschen) sind gemäß der Regelungen von Ländern und Kommunen nutzbar. Grundsätzlich wird empfohlen bereits in Sportkleidung zu erscheinen.
- Die Toiletten der jeweiligen Sporteinrichtung können unter Einhaltung der Hygieneregeln genutzt werden.
- Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Vor und nach jedem Training werden die Trainingsgeräte und Bälle desinfiziert. Nach Rücksprache mit der medizinischen Kommission des DOSB scheint das Risiko der Ballberührung, laut Einschätzung der Experten, gering.
- Wenn möglich sind getrennte Zugänge zu nutzen.
- Es gelten feste Trainingszeiten mit ausreichendem zeitlichem Abstand zwischen den einzelnen Trainingsgruppen, auch den von verschiedenen Abteilungen/Vereinen.
- Es sollte zu keinem Kontakt außerhalb der eigenen Trainingsgruppe einschließlich Trainer/Betreuer kommen.
- Die Trainingsgruppe wartet unter Wahrung des entsprechenden Abstands vor dem Trainingsgelände auf den zuständigen Trainer/Betreuer. Das Trainingsgelände wird sofort nach Abschluss des Trainings wieder verlassen.
- Sportler mit ihrer jeweiligen Sporttasche/Ausrüstung positionieren sich mit jeweils entsprechenden räumlichen Abständen zueinander (Trinkpause, Umziehen usw.); jeder Sportler hat eine eigene gekennzeichnete Trinkflasche.
- Alle Sportler und Trainer/Betreuer dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen nicht am Training teilnehmen.

- Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona Virusinfektion hat eine sofortige Meldung an den jeweiligen Trainer/Betreuer und eine Weiterleitung der Meldung an den Verantwortlichen (Corona-Beauftragter/Abteilungsleitung/Vorstand) des betroffenen Vereines zu erfolgen.
- Sofortige Weitergabe der Meldung von Corona-Infektionen der am Gruppentraining beteiligten Personen durch den Verein an das Gesundheitsamt des jeweilig betroffenen Ortes.
- Bälle sind immer nur von derselben Trainingsgruppe zu nutzen (Balltasche bzw. Bälle entsprechend beschriften).
- Bei Treffern ins Gesicht, den Ball unverzüglich aus dem Trainingsbetrieb entfernen!

5. Einstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb Beach-Volleyball

Voraussetzung ist die offizielle Freigabe des Sportbetriebs durch die Kommunen.

- Es muss zu Gegner/Spielpartner/Trainer/Netz der vorgeschriebene Abstand eingehalten werden.
- Warteschlangen vor der Beachanlage, sowie den Waschbecken sind zu vermeiden bzw. es ist auf den vorgeschriebenen Abstand zu achten!
- Die für den Volleyballsport signifikant typischen und elementar notwendigen Kontakte sowie die Unterschreitung des Mindestabstandes (z. B. bei Netzaktionen) sind erlaubt.
- Auf gewohnte Rituale wie Begrüßungen, „Abklatschen“ oder Verabschiedungen per Handschlag/Umarmung ist zu verzichten.
- Für das Training sind stufenabhängig Übungs- und Spielformen zu wählen, die Körperkontakte vermeiden.
- Die wettkampfmäßige Ausübung ist entsprechend der regionalen, kommunalen und örtlichen Vorgaben abzuklären.
- Ein Austausch der Bälle mit Bällen anderer Gruppen ist möglichst zu unterlassen.

6. Einstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb Volleyball (Halle)

Siehe oben: 5. Einstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb Beach-Volleyball

7. Abschlussbetrachtung

Unsere Handlungsempfehlungen gelten für das Training und für Wettkämpfe in Hallen und auf Beach-Volleyballplätzen bis auf Widerruf und können durch Festlegungen der Kommunen sowie der Hallen- und Beachplatzbetreibern vor Ort angepasst werden.

Wir bekennen uns zu unserer Vorbildfunktion, wollen eine klare Botschaft an die Öffentlichkeit vermitteln und zitieren deshalb an dieser Stelle einen Teil der Schlussbetrachtung des DVV:

„**Wir** sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikt an die Vorgaben. Wir verhalten uns vorbildlich, denn dies dient uns, unseren Mitmenschen, somit der Gesundheit aller und damit auch unserem Volleyballsport und unserer Gesellschaft.

Das bedeutet für die Volleyball- und Beach-Volleyballspieler:

Klare, möglichst einfache Regeln und Prozesse, da diese Sicherheit geben und damit jeder Spieler weiß, wie er sich zu verhalten hat.

Das bedeutet für alle Vereine und Betreiber von Sportanlagen:

Klare, möglichst einfache Regeln und Prozesse, pragmatische und einfach umsetzbare Lösungen.

Jede einzelne Lockerung nach dem Corona-Lockdown bedeutet mehr Freiheit.

Mehr Freiheit bedeutet aber auch mehr Verantwortung für jeden Einzelnen von uns.

Denn noch immer gilt, die Corona-Pandemie ist leider noch nicht vorüber.“

Frankfurt, 25. Juni 2020

Hessischer Volleyballverband e.V.